Hermann Göring

Der Kampf gegen die Vivisektion

Rundfunkrede am 28. August 1933

Quelle, Hermann Göring – Reden und Aufsätze, 2.Auflage 1938
Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. München

Veröffentlichung zu Forschungszwecken!

Die vorliegende Veröffentlichung dient als Quellschrift zur staatsbürgerlichen Aufklärung über Vorgänge aus der Geschichte und Kultur. Sie erscheint für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere zur Ergänzung von Bibliotheken und Sammlungen. Veröffentlichungen von Schriften vor 1945 enthalten Formulierungen und Wertungen, die in unserem heutigen Sprachgebrauch und Wertesystem meist nicht mehr vorkommen. Der vorliegende geschichtliche Text kann aus diesem Grund nur in Bezug auf seinen historischen Kontext verstanden werden.

Der Herausgeber dieser Schrift distanziert sich ausdrücklich von allen historischen Aussagen, die unter Zugrundelegung aktueller Maßstäbe unter Umständen die Würde des Menschen oder die Sphäre der in Deutschland lebenden jüdischen oder anderer Minderheiten beziehungsweise Religionsgemeinschaften beeinträchtigen könnten.

„Es entspricht nicht deutschem Empfinden, es entspricht vor allen Dingen nicht nationalsozialistischer Auffassung als der Geisteshaltung des deutschen Menschen, das Tier einer leblosen Sache gleichzusetzen und dem Besitzer das absolute Verfügungsrecht zuzuerkennen.“

Volksgenossen! Seit jenem Tage, da ich meinen Erlass gegen die Tierquälerei der Vivisektion herausgab, habe ich eine Flut von Telegrammen und Briefen erhalten, die lebhafteste Zustimmung und große Beglückung zum Ausdruck brachten, dass endlich ein energischer Schritt zur Bekämpfung dieser Tierquälerei getan worden ist. Es mag überraschend gewirkt haben, dass mein Erlass so plötzlich wie ein Blitz aus heiterem Himmel eingeschlagen hat. Seit Jahren geht der Kampf gegen die Vivisektion. Viel wurde darüber geredet und in wissenschaftlichen und unwissenschaftlichen Formen gestritten, doch nichts wurde getan. Die nationalsozialistische Regierung war sich vom ersten Tage ab klar darüber, dass mit energischen Mitteln hiergegen vorgegangen werden müsse, und doch dauerte es monatelang, bis ein solches Gesetz in all seiner Vorbereitung verabschiedet werden konnte.

Um zu verhindern, dass während dieser Vorbereitungszeit die Tierquälerei sich noch weiter ausdehnt, bin ich nun mit diesem Erlass eingeschritten und habe von dem mir zustehenden Recht Gebrauch gemacht, die Schutzhaft im Konzentrationslager über diejenigen zu verhängen, die da immer noch glauben, Tiere als eine leblose Ware behandeln zu können.

Mit besonderer Liebe hat stets gerade das deutsche Volk den Tieren und den Fragen des Tierschutzes gegenübergestanden. Stets hat es besonders in denjenigen Tieren, die seit Jahrtausenden seine Haus- und Hofgenossen, ja, man könnte in mancher Hinsicht sagen seine Mitarbeiter und – man denke nur an die Pferde – seine Mitkämpfer gewesen sind, Geschöpfe Gottes gesehen. Für den

deutschen Menschen sind die Tiere nicht nur Lebewesen im organischen Sinne, sondern Geschöpfe, die ein eigenes Empfindungsleben führen, die Schmerzen empfinden, Freude, Treue und Anhänglichkeit zeigen. Niemals hätte es dem Volksempfinden entsprochen, das Tier einer leblosen, toten und unempfindlichen Sache gleichzusetzen, das Tier nur als ein empfindungs- und seelenloses Objekt der Ausbeutung zu betrachten, als ein Hilfsmittel der Arbeit, das man vielleicht aus Gründen der Nützlichkeit gebrauchen und aus ebensolchen Nützlichkeitsgründen quälen oder vernichten kann. Die Märchen und Sagen der arischen Völker, besonders des deutschen Volkes, weisen diesen Geist der Verbundenheit auf, wie ihn der arische Mensch dem Tier entgegenbringt.

Um so unverständlicher ist es, dass die bisherige Rechtsprechung mit dem Volksempfinden in diesem Punkte, wie auch auf vielen anderen Gebieten, nicht übereinstimmt. Unter dem Einfluss fremder Rechtsauffassung, fremder Rechtsbegriffe, unter der Auswirkung der unglücklichen Tatsache, dass die Führung des Rechts in den Händen Volksfremder übergegangen war, konnte eine Rechtsprechung bis heute bestehen, die das Tier rechtlich einer toten Sache gleichsetzte, eine Rechtsprechung, die dem Eigentümer des Tieres alle Rechte gab, die er gegenüber jedem sonstigen toten Gegenstand seines Besitztums hat. Es entspricht nicht deutschem Empfinden, es entspricht vor allen Dingen nicht nationalsozialistischer Auffassung als der Geisteshaltung des deutschen Menschen, das Tier einer leblosen Sache gleichzusetzen und dem Besitzer das absolute Verfügungsrecht zuzuerkennen. Dass der Eigentümer es in seinen vier Wänden zerstören konnte wie jeden toten Gegenstand, ohne dass eine Rechtshandhabe zur Bestrafung gegeben war, oder es sogar quälen durfte aus minderwertigen Beweggründen heraus, das konnten wir nicht verstehen.

Bis zur nationalsozialistischen Erhebung beschränkte sich die Gesetzgebung darauf, Rohheiten und Gewalttätigkeiten an Tieren nur zu bestrafen, wenn sie öffentliches Ärgernis erregten. Es mussten also Zeugen, andere Personen, da sein, die an einer Tierquälerei Anstoß nahmen. Erst dann war überhaupt die Möglichkeit einer Bestrafung gegeben. Der Strafgesetzentwurf aus dem Jahre 1927 wollte mit dieser Auffassung brechen, wollte Tierquälerei an sich unter Strafe stellen; er enthielt jedoch in der Begründung die Auslegung, dass Eingriffe am Tier, wenn sie lediglich aus religiösen oder wissenschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, nicht als Quälerei anzusehen sind. Das ist eine dürftige und ungenügende Fassung, die weder der Notwendigkeit eines umfassenden grundsätzlichen Schutzes der Tiere vor Quälereien gerecht wird, noch irgendwelche klaren Anhaltspunkte dafür gibt, in welchem Umfang zu wissenschaftlichen Zwecken Eingriffe an Tieren vorgenommen werden dürfen.

Auch die Verwendung der Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken kann nicht in das Belieben jedes einzelnen gestellt werden, der sich zu Versuchen berufen fühlt. Auch Eingriffe am Tier zur Feststellung von Krankheiten an Menschen, zur Gewinnung von Hilfsmitteln und zu Forschungszwecken bedürfen der gesetzlichen Regelung im einzelnen und der Überwachung durch den Staat. Denn leider ist es ein Kennzeichen der Wissenschaft der beiden letzten Jahrzehnte vor dem Kriege und nach der Kriegszeit gewesen, dass sie, materialistisch, grobchemisch und grobphysikalisch denkend und geschützt durch die mangelhafte Rechtslage in der Art und dem Umfang ihrer Tierversuche das für einen deutschen Menschen erträgliche Maß weit überschritten hat. Nicht nur französische Experimentatoren wie der berüchtigte Claude Fernar, auch deutsche, zum großen Teil allerdings volksfremde Wissenschaftler haben Experimente angestellt, deren Grausamkeit in gar keiner Beziehung mehr zu einem vielleicht

gewollten Nutzen gesetzt werden kann. Dass stark vereinzelten, wiederum meist volksfremden Wissenschaftlern das Gefühl für ihr Verhalten abgestumpft oder überhaupt nicht vorhanden gewesen ist, zeigen Beispiele aus der wissenschaftlichen Literatur der vergangenen Zeit, in denen ohne jede Spur eines menschlichen Mitgefühls betäubungslose Quälereien schlimmster Art durch Operationen ohne Betäubung, durch Verbrennungen, Erfrierungen, Hunger und ähnliches beschrieben werden.

Die Vivisektion, die Zerschneidung eines lebendigen unbetäubten Tieres, wurde angewendet. Versuchstiere, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen und, was dem Volksempfinden wohl am meisten widerstrebt, auch dem Gefährten des Menschen, dem Hunde, wurde der Leib aufgeschnitten, das Herz freigelegt, der Schädel aufgemeißelt, Gliedmaßen abgeschnitten, um zu beobachten, wie die Organe arbeiten und was für Folgen nach dem Verluste derselben auftreten. Es ist dem Empfinden des Nationalsozialismus unverständlich, aber leider Tatsache, dass vielleicht die durchaus mögliche Betäubung des Tieres vor der Operation nicht oder nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen worden ist, da es sich ja nur um ein Tier gehandelt hat.

Es mag dahingestellt bleiben, wie weit solche Vivisektionen in vergangenen Jahrzehnten für die Erkenntnis vom Bau und vom Leben des menschlichen Körpers notwendig und nützlich gewesen sind. Heute jedenfalls steht selbst die Wissenschaft auf dem Standpunkt, dass das martervolle Töten von Tieren durch Vivisektionen unsere heutige Erkenntnis nicht mehr fördern kann. Mehr und mehr hat sie deshalb solche Versuche abgestellt. Um so mehr ist ein grundsätzliches entschiedenes Verbot der Vivisektion ein Gebot nicht nur der Tierliebe und der Rücksichtnahme auf die Schmerzen des Tieres, sondern auch der allgemeinen Menschlichkeit. Nicht nur, um das Tier zu schützen, ist Tierschutz notwendig, sondern wir bekämpfen gleichzeitig unüberlegte

Gleichgültigkeit, menschliche Rohheit und Grausamkeit gegenüber dem Tier und seinen Schmerzen.

Ich habe deshalb für Preußen das sofortige Verbot jeder Vivisektion ausgesprochen und sie unter Strafe gestellt, das heißt zunächst unter die Strafe, in das Konzentrationslager abgeführt zu werden, bis das Gesetz selber strenge Strafen hierfür aussprechen kann. Ich habe die preußischen zuständigen Minister beauftragt, aufs schnellste dafür Sorge zu tragen, dass ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet wird, und ich kann heute schon mitteilen, dass das Reichsministerium des Innern, das dafür zuständig ist, ein solches Gesetz in den nächsten Wochen bereits zur Verabschiedung bringen wird.

Die Vivisektion umfasst jedoch nicht alle Möglichkeiten unnötiger Tierquälerei. Sowohl wissenschaftliche Versuche quälender Art wie Tierquälerei, wie sie sich im täglichen Leben abspielen, bedürfen einer gesetzlichen Neuregelung. Dass endlich einmal die gesamten Fragen der Tierschutzgesetzgebung einheitlich und vorbildlich geregelt werden, wird das Ergebnis der durch meinen Erlass angeregten Bearbeitung der Tierschutzfragen durch die Sachverständigen sein.

Aufgabe der Sachverständigen wird es und muss es dabei sein, nun im einzelnen festzustellen, inwieweit, um Krankheiten an Menschen zu erkennen, Heilmittel herzustellen und so den Fortschritt zu fördern, überhaupt noch Eingriffe an Tieren erforderlich sind. Ich denke hierbei an die Methoden zur Erkennung von schweren, den Menschen und das Tier gleichbedrohenden Seuchen und Infektionskrankheiten. Ist nicht die Möglichkeit gegeben, den Erreger solcher Krankheiten durch mikroskopische Untersuchung festzustellen, und ist dies nur allein mit dem Tierversuch möglich, so möge er unter Anwendung von Betäubung und Schutz angestellt werden. Die Blutentnahme von

Tieren, um aus dem Blut Heilserum zu gewinnen, dient unmittelbar der Bekämpfung gefährlichster menschlicher Krankheiten. Die kleinen, hierzu notwendigen Eingriffe jedoch kann man nicht als Tierquälerei oder Vivisektion bezeichnen, denn sie dienen zunächst dem großen Ziel der Bekämpfung schwerster Infektionskrankheiten. Denken wir z. B. nur an die Erfahrungen des Krieges, welche unersetzliche Hilfe das Serum im Kampfe gegen Wundstarrkrampf und Gasbrand gewesen ist. Wird die Blutentnahme gewissenhaft vorgenommen, so wird dem Tier damit keinerlei Schaden zugefügt. Gibt doch auch in besonders großer Gefahr der Mensch jederzeit einen Teil seines Blutes her, um dem Mitmenschen zu helfen.

Wenn Tierversuche an Schweinen es ermöglicht haben, das nach Deutschland benannte Germanin zu finden, jenes Mittel, das als einzig wirksames Mittel gegen die furchtbare Schlafkrankheit Weltgeltung besitzt, so ist es doch verständlich, dass dieses Mittel auch weiterhin an Tieren auf seine Zuverlässigkeit geprüft wird. Aber auch diese Prüfungen haben wieder unter dem notwendigen Schutz und unter der notwendigen Betäubung zu erfolgen.

Heilmittel, die aus den tierischen Organen hergestellt werden, wie das Insulin, das erfolgreiche Mittel zur Bekämpfung der Zuckerkrankheit, um dessen Herstellung und Absatz heute die Industrien der Kulturländer miteinander ringen, lassen sich, da sie grobchemisch nicht prüfbar sind, in ihrer Wirkung meistens nur an Tieren prüfen.

Die wichtigen Ernährungsmangelkrankheiten wie der Skorbut konnten auch nur durch Tierversuche erkannt werden. Solche Ernährungsversuche werden hoffentlich das wichtige Gebiet der Neugestaltung unserer Ernährung noch weiterhin fördern.

Ich will diese Beispiele nicht im einzelnen vermehren. Sie sind

Zeugen erfolgreicher Arbeit unserer Wissenschaft. Aber auch bei den hierzu notwendigen Eingriffen am Tier muss alles abgestellt werden, was nicht dringend notwendig ist, und jede Maßnahme muss mit der größtmöglichen Schonung durchgeführt werden. Die Narkose und die örtliche Schmerzbetäubung müssen nicht nur den Menschen bei Operationen, sondern im gleichen Umfang und mit der gleichen Sorgfältigkeit auch den Tieren zugute kommen, wenn sie der Wissenschaft und damit dem Menschen dienen sollen. Diejenigen Tiere, mit denen uns besondere Bindungen verknüpfen, wie Hund und Katze, müssen von allen Experimenten verschont bleiben, die sich mit anderen, minderwertigen Tieren herstellen lassen. Die Ratte, ein an sich sowieso auszurottender Parasit, ist sicherlich schmerzunempfindlicher und unseres Mitgefühls weniger teilhaftig als die Haustiere des Menschen. Aber auch hier muss trotzdem bei den Versuchen die gleiche Sorgfalt, die gleiche Schonung obwalten, und auch hier sind Versuche nur soweit zuzulassen, als sie für den Menschheit unumgänglich notwendig sind.

Der Kreis der Personen, denen solche Versuche gestattet werden, muss beschränkt werden auf ernsthafte Wissenschaftler und die von ihnen geleiteten Institute, damit nur diejenigen Versuche angestellt werden, von denen sich die leidende Menschheit einen Nutzen für ihre Heilung versprechen kann. Aber auch hier wiederum muss der Staat die Aufsicht haben, muss der Staat eingreifen, wenn Missbrauch geschieht. Für Lehrzwecke hingegen lässt sich das Tierexperiment weitgehend durch Bilder und Filmvorführung ersetzen.

Über alle solche Einzelheiten wird die von mir jetzt einberufene Konferenz der Sachverständigen der Wissenschaft und des Tierschutzes sich klar werden und mir ihre Vorschläge unterbreiten. Ich habe mit Absicht in erster Linie die Sachverständigen berufen, die sich schon seit Jahren für den

Tierschutz einsetzen, die seit Jahren schon leidenschaftlich gegen die Grausamkeit der Vivisektion kämpfen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die klare Fassung für das nächste künftige Gesetz vorzubereiten. Seit Jahrzehnten ist der Kampf zwischen denen, die die Notwendigkeit des Tierschutzes längst erkannt haben, und denen, die rücksichtslos das Tier für den Menschen dienende Zwecke verwenden wollen, ein ewiger Streitpunkt. Es geht nicht an, dass jeder, der Medizin studiert, glaubt, sein Wissen dadurch vervollkommnen zu können, dass er zunächst einmal an jedem beliebigen Tiere seine mehr oder weniger glücklichen Versuche macht.

Wir werden durch die von mir eingeleitete gesetzliche Neuregelung endlich zu einer Lösung dieser brennenden Frage kommen. Damit werden wir wieder auf einem Teilgebiet unseres deutschen kulturellen Lebens die Herstellung des inneren Friedens herbeiführen. Das Notwendige wird verbleiben, das Unnötige, die schädliche Vivisektion und Tierquälerei, wird und muss verschwinden, so dass die für die Entwicklung unseres inneren und äußeren politischen Lebens so notwendige Übereinstimmung auch hier erzielt werden wird.